

**Antrag auf einen Wohnberechtigungsschein
für den Bezug einer nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz, dem Wohnraumförderungsgesetz oder dem Hessischen Wohnraumfördergesetz geförderte Wohnung**

Antragsteller/in:

Name	Vorname	Geburtsname
Geburtsdatum	Geburtsort/Land	Nationalität
Familienstand		
Anschrift (Straße Haus-Nr., PLZ, Ort)		Telefon

Ansprechpartner/in:

Name, Vorname	Verwandtschaftsgrad	Anschrift (Straße Haus-Nr., PLZ, Ort)	Telefon
----------------------	----------------------------	--	----------------

1. Haushaltsgröße:

Zu meinem Haushalt gehören folgende Personen

Name	Vorname	Ge- burts- datum	Ver- wandt- Schafts- grad	Schwer- -behin- dert %	Beruf	Arbeitgeber

2. Einkommen:

Nachweise über das Einkommen aller zu meinem Haushalt gehörenden Personen sind als Anlage diesem Antrag beigefügt. Ich bescheinige hiermit, dass keine Personen meines Haushaltes über weiteres Einkommen (Miete, Rente, geringfügige Beschäftigung, Einnahmen aus Kapital, Unterhalt u. dgl.) verfügt.

Hiermit beantrage ich die Ausstellung einer Wohnberechtigungsbescheinigung für eine nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz, dem Wohnraumförderungsgesetz oder dem Hessischen Wohnraumfördergesetz geförderte Wohnung.

Ort, Datum Unterschrift

Einkommensermittlung gemäß § 5 des Hess. Wohnungsbindungsgesetzes (HWoBindG)

Die vorgenannten Personen meines Haushaltes beziehen folgende Einkünfte:
Einkünfte aus:

- selbständiger Arbeit
- unselbstständiger Arbeit (Angestellte und Arbeiter, Beamte)
- Auszubildendenvergütung
- geringfügiges Beschäftigungsverhältnis (400 €uro Job)
- Arbeitslosengeld
- Job-Center
- Sozialhilfe (Hartz IV)
- Eingliederungshilfe
- Grundsicherung
- Renten (Altersrente, Witwenrente, Erwerbsminderung, Hinterbliebenenrente)
- Rentenzusatzversorgung (ZVK, Betriebsrente usw.)
- Versorgungsbezüge Pensionen von Beamten, Witwen – oder Waisengeld
- Wehr- und Zivildienstleistende
- Land- und Forstwirtschaft
- Pachteinnahmen
- Vermietung Wohnraum und Gebäude
- Zinsen aus Kapitalvermögen
- Abfindungen
- Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzgeld
- Krankengeld
- Mutterschaftsgeld, (6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung)
- Unterhalt von Ehepartnern (getrennt lebend/geschieden)
- Unterhalt für Kinder
- BaFöG
- weitere Einkünfte aus: _____

Die Belege über die Einkommen wurden vorgelegt.

Ich/wir bestätigen, dass ich/wir neben den vorgenannten Einkünften keine weiteren Einkünfte haben.

Ort, Datum Unterschrift

Wichtige Hinweise:

Ansprechpartner:

Magistrat der Stadt Hünfeld
Fachbereich 20-20 Liegenschaften
Herr Tobias Huf
Konrad-Adenauer-Platz 1
36088 Hünfeld
Tel. 06652/180-165
Email: tobias.huf@huenfeld.de

Allgemeine Informationen:

Der Wohnberechtigungsschein enthält Angaben zu den berechtigten Personen, der Einhaltung der relevanten Einkommensgrenzen, der Wohnfläche und der Zahl der Wohnräume. Der Wohnberechtigungsschein berechtigt Sie zum Bezug einer geförderten Wohnung (Sozialwohnung). Ein Rechtsanspruch auf die Vermittlung einer entsprechenden Wohnung besteht nicht.

Die Wohnung, die Sie beziehen möchten, darf die im WBS angegebene maximale Wohnungsgröße nicht überschreiten. Nur in Ausnahmefällen darf die Anzahl der Zimmer oder die Wohnfläche überschritten werden. Informationen hierzu kann Ihnen der **zuständige Sachbearbeiter im Fachbereich 20-20 Liegenschaften, Herr Tobias Huf, 06652/180-165, tobias.huf@huenfeld.de erteilen.**

Der Wohnberechtigungsschein gilt in der Regel für ein Jahr, d.h. Sie können innerhalb dieser Zeitspanne eine Sozialwohnung beziehen. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer kann ein neuer Wohnberechtigungsschein beantragt werden. Darüber hinaus kann er nur einmal für den Bezug einer Sozialwohnung genutzt werden.

Beim Abschluss des Mietvertrages muss der Wohnberechtigungsschein der/dem Vermieterin/Vermieter übergeben werden.

Eine bei Bezug einer Sozialwohnung wohnberechtigte Person bleibt während der Dauer des Mietverhältnisses nutzungsberechtigt, unabhängig von der Entwicklung ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Bei einer deutlichen Einkommensverbesserung kann jedoch eine Verpflichtung zur Zahlung einer Fehlbelegungsabgabe entstehen. Damit wird der dann ungerechtfertigte Vorteil einer subventionierten Sozialmiete entsprechend der Leistungsfähigkeit der Mieterinnen und Mieter abgeschöpft.

Voraussetzungen:

- Deutsche oder EU-Staatsangehörigkeit
- andere Staatsangehörigkeit mit einer im Regelfall für mindestens ein Jahr gültigen Aufenthaltsgenehmigung
- Volljährigkeit (oder Einverständnis der/des Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vormunds)
- Haushalte, deren anrechenbares Einkommen die Einkommensgrenze nicht überschreitet. Die Einhaltung der Einkommensgrenze ist vor allem abhängig von der Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen und von der Höhe des Einkommens aller Haushaltsteilnehmer. Für die Berechnung wird in der Regel das Bruttojahreseinkommen aller im Haushalt lebenden Personen für das vergangene Kalenderjahr zugrunde gelegt.

Zusätzlich gibt es Frei und Abzugsbeträge, zum Beispiel für Personen mit anerkannter Schwerbehinderung/ anerkanntem Pflegegrad.

- Zu den Voraussetzungen gehört, dass Sie sich nicht nur vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sondern hier Ihren Lebensmittelpunkt haben oder gründen wollen. Der Lebensmittelpunkt ist der Ort, wo Sie sich dauerhaft, willentlich, allein bzw. mit Ihrer Familie niederlassen.

Die Einkommensgrenzen für den Bezug einer Sozialwohnung liegen zurzeit

- für einen Eipersonenhaushalt bei 18.166 Euro jährlich,
- für einen Zweipersonenhaushalt bei 27.561 Euro jährlich,
- zuzüglich 6.265 Euro jährlich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person.

Die Einkommensgrenze erhöht sich für jedes zum Haushalt rechnende Kind um weitere 833 Euro jährlich.

Erforderliche Unterlagen:

Neben dem unterschriebenen Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsschein sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- Personalausweis bei deutschen Bürgerinnen und Bürgern und Staatsangehörigen aus der Europäischen Gemeinschaft (IDCard)
- Reisepass bei ausländischen Bürgerinnen und Bürgern, mit einer mindestens ein Jahr gültigen Aufenthaltserlaubnis
- Einkommenserklärung von jedem Haushaltangehörigen der über ein eigenes Einkommen verfügt
- Je nachdem welches Einkommen erzielt wird, sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Dies können zum Beispiel sein:
 - Lohnabrechnungen des Vorjahres
 - Lohnabrechnungen der letzten 12 Monate
 - Lohnsteuerjahresbescheinigung des Vorjahres
 - Einkommensteuerbescheid des Vorjahres

Abhängig von Ihrer persönlichen Situation, können auch noch weitere Unterlagen notwendig sein. Zum Beispiel:

- Ausweis über den Grad einer Behinderung (z.B. für Schwerbehinderte Menschen)
- Immatrikulationsbescheinigung (z.B. für Studierende)
- BAföG-Bescheide (für Empfänger/Empfängerinnen von Ausbildungsförderung)
- Rentenbescheid (z.B. für Rentner/Rentnerinnen)
- Nachweis über Leistungen des Jobcenters (z.B. für Arbeitslose)

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.